

Flächennutzungsplan-Teiländerung „Lange Strahläcker“ im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

Sitzungsvorlage über die Abwägung der während der Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplan-Teiländerung „Lange Strahläcker“ zur Beteiligung der **Öffentlichkeit** gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 20.07.2020 – 21.08.2020, wurde am 09.07.2020 im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße (Jahrgang 2020/ Nr. 39) öffentlich bekannt gemacht.

Seitens der **Öffentlichkeit** wurde im Rahmen der Beteiligung **keine Stellungnahme** abgegeben.

Folgende **Nachbargemeinden** wurden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit E-Mail vom 27.07.2020 um Stellungnahme bis einschließlich 26.08.2020 gebeten.

- Gemeinde Haßloch
- Verbandsgemeinde Deidesheim
- Verbandsgemeinde Edenkoben
- Verbandsgemeinde Lambrecht
- Verbandsgemeinde Maikammer
- Verbandsgemeinde Römerberg-Dudenhofen

Seitens der **Nachbargemeinden** wurde im Rahmen der Beteiligung von der

- Verbandsgemeinde Deidesheim und der
- Gemeinde Haßloch

eine Stellungnahme **ohne Anregungen** abgegeben.

Folgende **Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange** wurden gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit dem Schreiben vom 27.07.2020 um Stellungnahme bis einschließlich 26.08.2020 gebeten (Fristverlängerung: Verkehrsplanung bis 04.09.2020, Landwirtschaftskammer bis 10.09.2020).

- Amprion GmbH, Dortmund
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht
- Behindertenvertretung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Creos Deutschland GmbH
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth
- Deutsche Telekom Beka Trassenschutz, Bayreuth, (Richtfunk auslagert an Ericsson)
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main
- ESN, Kaufmännische Abteilung
- ESN, Technik
- Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Haardt, Landau
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung, Ludwigshafen
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA
- Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn
- Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Pfalzwerke AG Netzservice Regionalnetz, Ludwigshafen
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement (150)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Hauptabteilung, SG Feuer- und Zivilschutz (114)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim

- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Umlegungsausschuss
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring
- Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)
- WEG, Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern

Folgende **Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange** haben im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben:

mit Anregungen

- Creos Deutschland GmbH
- ESN, Technik
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer
- Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
- Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf

ohne Anregungen

- Amprion GmbH, Dortmund
- Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Außenstelle Schulaufsicht
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Niederlassung Südwest, PTI 11
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Richtfunk-Trassenauskunft, Bayreuth
- Deutsche Telekom Beka Trassenschutz, Bayreuth, (Richtfunk ausgelagert an Ericsson)
- Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abt. Landentwicklung, ländl. Bodenordnung
- Eisenbahn-Bundesamt, Frankfurt am Main
- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie -Erdgeschichte, Koblenz
- Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Abt. Gesundheitsamt
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Gewerbeaufsicht
- Südwestrundfunk (SWR), Stuttgart
- Vodafone Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Unterföhring

Folgende **Behörden und Träger öffentlicher Belange** haben **keine Stellungnahme** im Rahmen der Beteiligung **abgegeben**:

- Behindertenvertretung der Stadt Neustadt an der Weinstraße
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt
- ESN, Kaufmännische Abteilung
- Finanzamt, Einheitswertstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Finanzamt, Bewertungsstelle, Neustadt an der Weinstraße
- Forstamt Haardt, Landau

- Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Gewässerzweckverband Rehbach-Speyerbach, Ludwigshafen
- Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern
- Industrie- und Handelskammer für die Pfalz, Abt. Raumordnung, Ludwigshafen
- Inexio Informationstechnologie und Telekommunikation KGaA
- Katholischer Pfarrverband, Neustadt an der Weinstraße
- Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Landau
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Luftverkehr, Hahn
- Landesbetrieb Mobilität, Autobahnamt Montabaur
- Polizeipräsidium Rheinpfalz, Neustadt an der Weinstraße
- Protestantisches Verwaltungsamt, Neustadt an der Weinstraße
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Bauaufsicht (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Brandschutzdienststelle (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Bauordnung, Untere Denkmalschutzbehörde (230)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Behinderte, Senioren und Betreuung (420)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, FB. Familie, Jugend und Soziales (400)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Gebäudemanagement (150)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Grünflächen (250)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Hauptabteilung, SG Feuer- und Zivilschutz (114)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Landwirtschaftsbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Wasserbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Landwirtschaft und Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde (330)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Liegenschaften (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Liegenschaften und Bauverwaltung, SG Bauverwaltung (210)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Schule und Sport (540)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Tiefbau (240)
- Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstraße, Abt. Verkehrsplanung (260)
- Stadtwerke Neustadt an der Weinstraße GmbH
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Naturschutz
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Raumordnung, Landesplanung
- Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim
- Verkehrsverbund Rhein-Neckar (VRN) Mannheim
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Gutachterausschuss
- Vermessungs- und Katasteramt Rheinpfalz, Umlegungsausschuss
- Vodafone GmbH Region Süd-West, Stuttgart (Richtfunk)
- WEG, Wirtschaftsförderung
- Wohnungsbaugesellschaft mbH, Neustadt an der Weinstraße
- Zweckverband Schienenpersonennahverkehr, Kaiserslautern

Im Rahmen der Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Anregungen von Seiten der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 1 – Creos Deutschland GmbH 29.07.2020		
<p>[...] Ihre Maßnahme tangiert die oben genannte Gashochdruckleitung und das zugehörige parallel verlegte Steuerkabel unseres Unternehmens. Die Gashochdruckleitung ist durch einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt im vorliegenden Fall 6,0 m, das bedeutet jeweils 3,0 m rechts und links der Leitungsachse. Der Verlauf der Gashochdruckleitung ist in den beigefügten Planunterlagen dargestellt. Bezüglich notwendiger Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und technischer Ausführungen an unseren Anlagen, bitten wir Sie die folgenden Hinweise zu beachten:</p> <p>Bei Ihrer Planung und Bauausführung beachten Sie bitte die beiliegende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in der jeweilig gültigen Fassung. Bei allen Tätigkeiten ist immer der sichere und störungsfreie Betrieb unserer Anlagen zu gewährleisten.</p> <p>Im Bereich des Schutzstreifens unserer Gashochdruckleitungen sind Baumaßnahmen grundsätzlich nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit uns vorzunehmen.</p> <p>Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Gashochdruckleitungen Arbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und der Leitungsverlauf der Gashochdruckleitung mit dazugehörigen Schutzstreifen in die Planzeichnung aufgenommen. Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung erfolgen vor Beginn von Baumaßnahmen entsprechende Abstimmungen mit den Versorgungsträgern. Bei der Umsetzung der Planung werden alle relevanten Vorgaben berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung der Creos GmbH wird gefolgt und der Leitungsverlauf der Gashochdruckleitung mit dazugehörigen Schutzstreifen in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

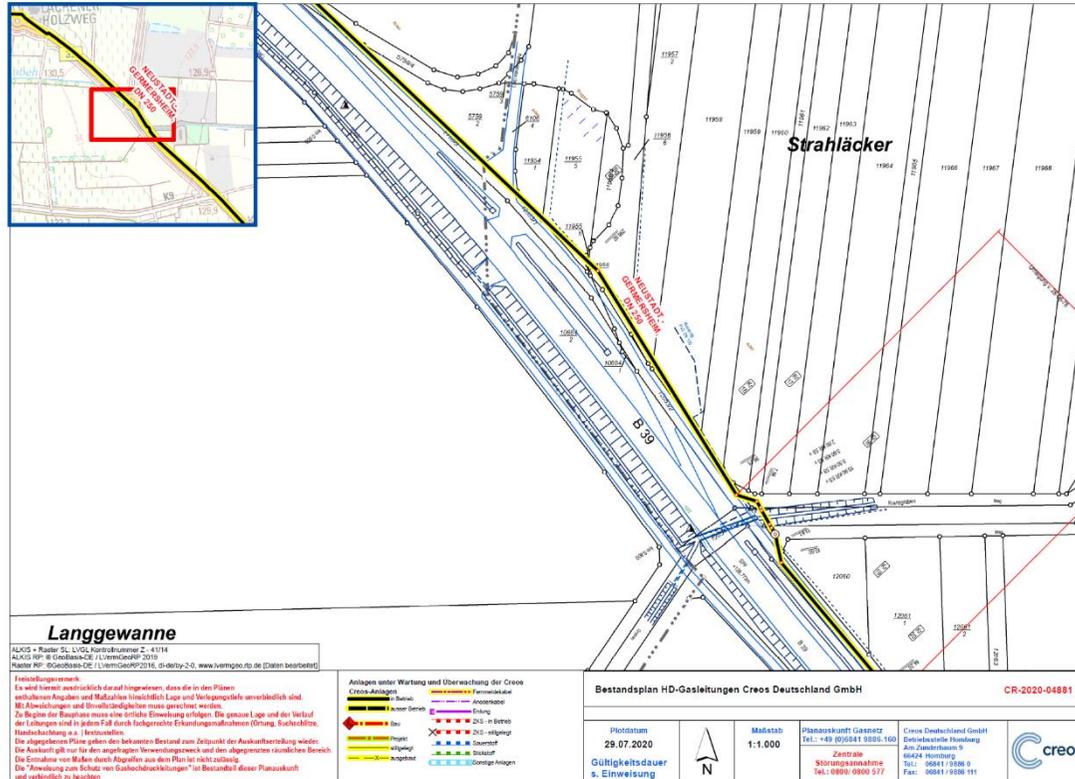
Die Lagerung von Material und Aushub innerhalb des Schutzstreifens bedarf der vorherigen Zustimmung. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten der Creos Deutschland GmbH abzustimmen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Die Aufstellung von Krananlagen und anderen schweren Geräten muss grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens erfolgen.

Wir bitten Sie den Bestand der Leitung einschließlich des Schutzstreifens sowie die Auflagen der beiliegenden „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH in den Flächennutzungsplan zu übernehmen.

Die Übernahme der Gashochdruckleitungen in den Flächennutzungsplan entbindet Sie nicht davon, weitergehende Detailplanungen erneut mit uns abzustimmen.

Wir weisen besonders darauf hin, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch **20 Werktage** vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

ANLAGE:



[...]

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 2 – ESN, Technik 26.08.2020</p> <p>[...] Dem Vorentwurf der Flächennutzungsplan-Teiländerung konnten keine Aussagen zur Entwässerung des zukünftigen Gewerbegebietes entnommen werden. Für die Regen- und Schmutzwasserableitung steht in unmittelbarer Nähe keine öffentliche Entwässerungsanlage zur Verfügung. Das nördlich angrenzende Baugebiet „Kasernenstraße“ wird über private Abwasserdruckleitungen und Versickerungsmulden entwässert. Nur der Bereich der III. Änderung und Erweiterung „Kasernenstraße“ (Joseph-Monier-Straße) wurde mit öffentlichen Kanälen erschlossen. Die öffentlichen Entwässerungsanlagen grenzen jedoch nicht direkt an das Gebiet der FNP-Teiländerung an und wären nur mittels einer Gewässerquerung und Leitungsrechten auf Grundstücken dritter erreichbar. Das öffentliche Versickerungsbecken in der Joseph-Monier-Straße ist zudem auch nicht für die zusätzlichen Flächen dimensioniert und genehmigt.</p> <p>Wünschenswert ist eine an den natürlichen Wasserkreislauf angelehnte Niederschlagswasserbewirtschaftung. Bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplans Lange Strahläcker wurde die Möglichkeit der Versickerung untersucht, mit dem Ergebnis, dass unter Anwendung von Bodenaustausch mit durchlässigeren Böden eine Versickerung auf den Grundstücken und somit eine dezentrale Niederschlagswasserbewirtschaftung möglich ist. Neben der Versickerung auf den Grundstücken ergeben sich auch Möglichkeiten zur Niederschlagswasserableitung durch den im Süden angrenzenden Kanzgraben und im Norden angrenzenden Pohlengraben. Eine Einleitung bedarf der Abstimmung mit der Unteren/Oberen Wasserbehörde.</p> <p>Insbesondere sehen wir zum einen infolge §58 (1) Pkt. 2 LWG zum anderen durch §58 (2) LWG mittels Festsetzung im Bebauungsplan die Umstände gegeben, dass das Niederschlagswasser von der allgemeinen Pflicht zur Abwasserbeseitigung ausgenommen werden kann. Spätestens im Bebauungsplan muss daher die</p>	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung begründet sich grundsätzlich keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben. Die Anregungen werden daher für den nördlichen Teil dieser FNP-Änderung im parallelen Bebauungsplanverfahren „Lange Strahläcker“ geprüft bzw. bearbeitet und im weiteren Bebauungsplanverfahren aufgenommen.</p> <p>Eine zusätzliche Passage zum Thema „Technische Erschließung wurde in die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sind damit nicht verbunden.</p>

Festlegung der Versickerung auf dem eigenen Grundstück oder Ableitung in ein Gewässer erfolgen.

Für die Schmutzwasserentsorgung steht wie bereits eingangs erwähnt keine öffentliche Entwässerungsanlage in unmittelbarer Nähe zur Verfügung. Da die nächstmöglichen öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht mit einem Freispiegelkanal von den Grundstücken erreicht werden können, liegt der Bau eines Pumpwerks nahe. Um die Wirtschaftlichkeit zu wahren und den Bau weiterer Anlagen bei der nächsten Teilerschließung zu vermeiden, also einen geeigneten Standort in dem Gebiet zu ermitteln, der mittels Freispiegelleitungen erreichbar ist und eine günstige Lage zur Ableitung von Schmutzwasser in das Kanalnetz ermöglicht, bedarf es jedoch weiterer Untersuchungen, insbesondere von weiteren geplanten Flächennutzungsplan-Teiländerungen, zu denen jedoch keine konkreten Informationen vorliegen.

Mit dem Hintergrund, dass die Umsetzung der Erschließung des nördlichen Bereichs als Privaterschließung durch die Hornbach Immobilien AG erfolgen wird, sind bestehende Privatkanäle nach §94 WHG zwecks Mitnutzung in dem Gebiet zu untersuchen, da diese unseres Wissens überwiegend auch von der Hornbach Immobilien AG betrieben werden. Unseres Wissens nach verläuft neben der Louis-Escande-Straße auf den Flurstücken 11956/6, 11941/2, 11928/5, 11925/1, 2763/10 eine private Abwasserdruckleitung vom südlich gelegenen Obst- und Geflügelhof Becker nach Norden. Die private Abwasserdruckleitung schließt auf dem Flurstück 2762/7 (Kreuzung Louis-Escande-Straße / Le-Quartier-Hornbach) in eine private Abwasserdruckleitung der Hornbach Immobilien AG an. Der Übergabepunkt in eine öffentliche Abwasseranlage liegt im Westen des Gebiets im „Le Quartier-Hornbach“. Es ist aus Sicht des ESN analog zu den Vorhaben im Le Quartier-Hornbach und der Louis-Escande-Straße eine Übereinkunft mit den Betreibern der Abwasserdruckleitungen zu erzielen, zumindest das Schmutzwasser des Bebauungsplangebietes „Lange Strahläcker“ (nördlicher Teil des FNP Teiländerungsgebietes) über zuvor genannte Druckleitungen der öffentlichen Entwässerungsanlage zuzuführen. [...]

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 3 – Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Speyer, 28.07.2020</p>		
<p>[...] in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im Geltungsbereich der o.g. Planung bislang keine archäologische Fundstelle resp. Grabungsschutzgebiet verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, prähistorischen Denkmale bekannt.</p> <p>Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008 (GVBl., 2008, S.301) sowie durch Art. 3 des Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 	<p>Auf Ebene der Flächennutzungsplanung begründet sich grundsätzlich keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben. Die Hinweise der Direktion Landesarchäologie werden daher im parallelen Bebauungsplan-Verfahren „Lange Strahläcker“ geprüft und ggf. in den Bebauungsplan übernommen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.</p> <p>Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. [...]</p>		
---	--	--

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 4 – Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz 27.08.2020</p> <p>[...] entgegen der Vorgabe des § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB wurde dieser Vorgang auf dem Geoportal elektronisch nicht eingestellt. Daher ist dem LGB ein erhöhter Arbeitsaufwand entstanden und somit konnte die Stellungnahme nicht fristgerecht bearbeitet werden. Um entsprechende zusätzlichen Aufwendungen zu vermeiden und damit fristgerechte Stellungnahmen abgeben zu können, bittet das LGB erneut, das zentrale Internetportal des IVermGeo zur Erfassung von Plänen der Offenlagen für das Geoportal https://lvermgeo.rlp.de/de/geodaten/geodateninfrastruktur-rheinland-pfalz/kommunaler-server0/ zu nutzen.</p> <p>Sofern Ausgleichsflächen ausgewiesen werden, sind auch diese dort einzustellen. Aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf die Inhalte der Flächennutzungsplanänderung sind damit nicht verbunden.</p>

<p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Teiländerung "Lange Strahläcker" kein Altbergbau dokumentiert ist und aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.</p> <p>Boden und Baugrund: - allgemein: Allgemeine Hinweise vor Umsetzung der verbindlichen Bauleitplanung: Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.</p> <p>- Mineralische Rohstoffe: Sofern es durch evtl. erforderliche landespflegerische Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes zu keinerlei Überschneidungen mit den im Regionalen Raumordnungsplan ausgewiesenen Rohstoffsicherungsflächen kommt, bestehen aus der Sicht der Rohstoffsicherung gegen das geplante Vorhaben keine Einwände.</p> <p>Radonprognose: Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereiches in dem Lokal erhöhte und seltener hohes Radonpotenzial über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde. [...]</p>	<p><u>Bergbau/Altbergbau</u> Der Hinweis wird begrüßt.</p> <p><u>Boden und Baugrund - allgemein</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und finden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene Berücksichtigung. Hier wurde bereits ein Versickerungs-, Straßen- und Kanalbautechnisches Baugrundgutachten für den nördlichen Teil dieser FNP-Änderung erstellt. Im Zuge von konkreten Bauvorhaben werden regelhaft Baugrundgutachten ausgeführt. Bei Eingriffen in den Boden werden die maßgeblichen Gesetze und Vorgaben berücksichtigt.</p> <p><u>Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe</u> Die erforderliche Kompensationsmaßnahmen befinden sich nicht innerhalb einer ausgewiesenen Rohstoffsicherungsfläche gemäß Regionalem Raumordnungsplan.</p> <p><u>Radonprognose</u> In den im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Lange Strahläcker“, welcher zukünftig die Grundlage für die Zulässigkeit von Vorhaben bildet, wird eine Untersuchung auf Radon in</p>	
---	--	--

	Auftrag gegeben und parallel zur Offenlage durchgeführt.	
--	--	--

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
Nr. 5 – Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Speyer 24.08.2020		
<p>[...] Das Gebiet grenzt an die B 39 und den Kreisverkehrsplatz.</p> <p>Unsererseits ist für diesen Kreisverkehrsplatz die Maßnahme, B 39, Ertüchtigung des KVP's Einmündung Louis-Escande-Straße in Neustadt in Planung.</p> <p>Nachdem jedoch bereits jetzt der Kreisverkehr in den Morgen- und Abend-Verkehrsspitzenstunden an seine Kapazitätsgrenzen stößt, kann eine weitere Ausweisung von Gewerbeflächen dazu führen, dass sich die Leistungsfähigkeit weiter verschlechtert bzw. auch nach Ertüchtigung des Kreisels nicht mehr gegeben ist.</p> <p>Von Seiten des Landesbetriebes Mobilität Speyer kann daher zum jetzigen Zeitpunkt der vorgesehenen Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zugestimmt werden.</p> <p>Es ist daher vorab die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrplatzes unter Einbeziehung der Ertüchtigung des Kreisels und des durch die Flächennutzungsplanausweisung zusätzlichen entstehenden Verkehrsaufkommens nachzuweisen.</p> <p>Nach Vorlage dieses Gutachten werden wir die Sachlage erneut prüfen und eine abschließende Stellungnahme abgeben.</p> <p>Bereits jetzt weisen wir jedoch darauf hin, dass bei positiver Beurteilung eine eventuelle Realisierung des Gebietes erst nach der Ertüchtigung des Kreisels erfolgen darf.</p> <p>Ein weiterer Anschluss an den Kreisverkehrsplatz und die B 39 ist aus verkehrlichen Gründen nicht möglich.</p>	<p>Die Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Um eine valide Aussage über die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrplatzes unter Einbeziehung der Ertüchtigung des Kreisels und des zusätzlichen Verkehrsaufkommens infolge der Planung zu erhalten, wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben.</p> <p>Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass der Kreisverkehrplatz unter Ertüchtigung zwischen den Qualitätsstufe C und D liegt, wodurch eine leistungsfähige Abwicklung der Verkehrsströme gewährleistet wird.</p> <p>Einen weiteren Anschluss an den Kreisverkehrplatz sieht die Planung nicht vor.</p> <p>Ebenso wird der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, entsprechend der benötigten Flächen östlich und südöstlich des Kreisverkehrplatzes angepasst.</p>	<p>Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes wird entsprechend der Forderung des LBM angepasst.</p> <p>Weitere Änderungen ergeben sich infolge der Stellungnahme nicht.</p>

<p>Außerdem wird für unsere Maßnahme Fläche östlich und südöstlich des bestehenden Kreisverkehrsplatz benötigt, so dass hier der räumliche Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes entsprechend angepasst werden müsste. Diese Stellungnahme bezieht sich ausdrücklich nur auf das übergeordnete klassifizierte Straßennetz. [...]</p>		
--	--	--

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 6 – Pfalzwerke AG Netzservice Regionalnetz, Ludwigshafen 25.08.2020</p>		
<p>[...] Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Teiländerung des Flächennutzungsplanes befindet sich eine Hauptversorgungseinrichtung Strom (110-kV-Mittelspannungsfreileitung) der Pfalzwerke Netz AG. Die Führung der Versorgungsleitung ist in der Planzeichnung bereits lagegenau zeichnerisch dargestellt. An der vorgenannten Versorgungseinrichtung bestehen derzeit <u>keine</u> Planungen. Darüber hinaus regen wir zur grundsätzlichen textlichen Berücksichtigung von Infrastruktureinrichtungen Energie an, dass unter einem Punkt bspw. „Infrastruktureinrichtungen Strom“ der nachstehend in Kursivschrift dargestellte Textvorschlag im Textteil des Flächennutzungsplanes aufgenommen wird:</p> <p><i>Infrastruktureinrichtungen Strom Freileitungen</i> <i>Im Bereich des Flächennutzungsplans befinden sich Freileitungen der Pfalzwerke Netz AG, die (teilweise) ausgewiesen sind. Bei sämtlichen Freileitungen ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Schutzstreifen festgelegt sind. Innerhalb der Schutzstreifen dieser Starkstromfreileitungen bestehen Restriktionen für die Ausführung von Vorhaben z. B. zur Errichtung/Erweiterung baulicher Anlagen und bei Pflanzungen. Die Schutzstreifenbreiten ergeben sich in Abhängigkeit von der Spannungsebene sowie technischen Details und können nicht pauschal vorgegeben werden. Auch die darüber hinaus erforderlichen vertikalen/horizontalen Abstände zur Leitungsinfrastruktur sind von (sicherheits-)technischen Details abhängig und können ebenfalls nicht pauschal vorgegeben werden. Die Prüfung erfolgt auf Ebene der <u>nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung und Genehmigungsverfahren.</u></i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, und es wird eine Passage mit dem Textvorschlag in die Begründung aufgenommen.</p>	<p>Die Begründung wird hinsichtlich des Textvorschlages „Freileitungen“ ergänzt.</p>

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 7 – Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Wasser-, Abfallwirtschaft, Bodenschutz 26.08.2020</p>		
<p>[...] <u>A. Allgemeine Wasserwirtschaft</u> Nordöstlich des Plangebietes grenzt der Pohlengraben an. Es ist geplant, Notüberläufe aus einem öffentlichen Versickerungsbecken in den Pohlengraben zu lenken. Dies ist mit einer Renaturierung des Pohlengrabens in dem Bereich unter dem Gesichtspunkt „temporär trockenfallendes Gewässer“ zu verbinden.</p> <p><u>B. Trinkwasserversorgung</u> Dieses Plangebiet befindet sich <u>innerhalb</u> der geplanten Zone III b des Wasserschutzgebietes (WSG) Ordenswald für Trinkwassergewinnungsanlagen zugunsten der Stadt Neustadt. Durch die geplante Maßnahme darf es zu keiner Gefährdung der Trinkwasserversorgungsanlagen kommen. Auf der Fläche befinden sich zwei landwirtschaftliche Beregnungsbrunnen. Sollten diese Brunnen nicht mehr genutzt werden können, sind diese gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 zu verfüllen. Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten. Das beigelegte Merkblatt „Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet“ ist zu beachten.</p> <p><u>C. Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbewirtschaftung</u></p> <p><u>Schmutzwasser:</u> Das Schmutzwasser ist leitungsgebunden zu entsorgen und einer den R.d.T. entsprechenden Abwasserbehandlung (ZKA Neustadt) zuzuführen. In Bezug auf das der Schmutzwasserabführung dienende System (Kanäle, Schächte und Pumpwerke) wird davon ausgegangen, dass eine regelmäßige (alle 5-10 Jahre) Erfolgskontrolle nach DWA-A 100 erfolgt und durch die abwasser-</p>	<p><u>Allgemeine Wasserwirtschaft</u> Auf Ebene der Flächennutzungsplanung begründet sich grundsätzlich keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben. Die Hinweise werden daher im parallelen Bebauungsplan-Verfahren „Lange Strahläcker“ geprüft und ggf. in den Bebauungsplan übernommen.</p> <p><u>Trinkwasserversorgung</u> Eine Gefährdung der Trinkwassergewinnungsanlagen im Ordenswald ist aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplans bzw. der Festsetzungen des Bebauungsplans nicht zu befürchten. Die genannten Arbeitsblätter/Merkblätter sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p> <p><u>Schmutzwasser</u> Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser soll nach Neubau eines Schmutzwasserkanals mit Anschluss an das bestehende System in</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>beseitigungspflichtige Gebietskörperschaft unter Berücksichtigung der Vorgaben nach DWA-A 118 überprüft wurde, ob das System den Anforderungen genügt und entsprechend betrieben wird. Vertiefte Erkenntnisse zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des bestehenden Systems sind mir nicht bekannt. Von einer gemäß SÜVOA erforderlichen wiederkehrenden Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes der Abwasserkanäle und -leitungen nebst Durchführung der Sanierung bei Schadhaftheit wird ausgegangen.</p> <p><u>Niederschlagswasserbewirtschaftung:</u> Das Niederschlagswasserbewirtschaftungssystem ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung einer Betrachtung über die Systemgrenzen hinaus gemäß den Zielsetzungen nach § 55 WHG zu entwickeln / anzupassen und mit der SGD Süd abzustimmen. Die Vermeidung, Verminderung oder Verzögerung der Niederschlagswasserabflüsse hat eine hohe wasserwirtschaftliche Bedeutung. Übergeordnetes Ziel bei der Planung der Niederschlagswasserentwässerung sollte sein, die Wasserbilanz als Jahresdurchschnittswert zu erhalten und Spitzenabflüsse zu dämpfen, um die Eingriffe auf den natürlichen Wasserhaushalt zu minimieren. Die konsequente Verfolgung der Zielvorgabe „Erhalt des lokalen Wasserhaushalts“ bedeutet für Entwässerungskonzepte vor allem den möglichst weitgehenden Erhalt von Vegetation (Verdunstung) und Flächendurchlässigkeit (Verdunstung, Versickerung, Grundwasserneubildung). Damit kann der oberflächige Abfluss gegenüber ableitungsbetonten Entwässerungskonzepten (deutlich) reduziert und an den unbebauten Zustand angenähert werden. Auf die Leitlinien zur Integralen Siedlungsentwässerung (Erhalt lokaler Wasserhaushalt: Niederschlag → Verdunstung – Infiltration – Abfluss) nach DWA-A 100 (12/2006) wird hingewiesen. Die Verdunstung (Evapotranspiration bzw. Sublimation) ist hierbei zur neuen, zentralen Komponente geworden um den natürlichen Wasserkreislauf möglichst vollständig wieder herzustellen! Es wird angeraten die Möglichkeit zur Errichtung von Gründächern, etc. zu überprüfen. Um die Folgen von urbanen Sturzfluten und urbanen Hitzeinseln abzumildern, ist eine gesamtheitliche Lösung zu entwickeln, sodass eine ganzheitliche Lösung entsteht, die durch verstärkte Verdunstung die natürliche Regenwasserbilanz wiederherstellt.</p>	<p>der Speyerdorfer Straße der Kläranlage zugeführt werden.</p> <p><u>Niederschlagswasserbewirtschaftung</u> Zum Bebauungsplan wurde ein Entwässerungskonzept erstellt. Insbesondere die Bewirtschaftung des anfallenden Niederschlagswassers wird im Vorfeld mit den zuständigen Behörden abgestimmt, um den in der Stellungnahme genannten Aspekten und Vorgaben Rechnung zu tragen. Weitere Festlegungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind nicht erforderlich.</p>	
--	---	--

<p>Im Sinne einer klimagerechten Stadtplanung ist der Gesichtspunkt der Kühlung durch Verdunstung zu betrachten.</p> <p><u>Starkregen/Hochwasserschutz:</u> Unter Berücksichtigung der Lage des Plangebietes und den örtlichen Verhältnissen weise ich darauf hin, dass bei Regenereignissen größerer Intensität oder Dauer, bei Regen auf gefrorenem Untergrund, bei Schneeschmelze es zu einer Überlastung im Regenwasserbewirtschaftungssystem kommen kann! Die Sicherstellung des Hochwasserschutzes ist Aufgabe der Stadt Neustadt und unabhängig von erteilten Wasserrechten für die Einleitung von Abwasser zu beachten! Es wird in diesem Zusammenhang auf das im November 2016 erschienene DWA-Merkblatt M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflutungsvorsorge für Entwässerungssysteme bei Starkregen“ Bezug genommen.</p> <p><u>D. Bodenschutz</u> Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen sind z. Zt. im Plangebiet keine Altablagerungen, Altstandorte, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten sich bei Ihnen später aber Hinweise auf abgelagerte Abfälle (Altablagerungen), stillgelegte Anlagen, bei denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde (Altstandorte) oder gefahrverdächtige Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen wie z.B. Schadstoffverunreinigungen (Verdachtsflächen), Bodenverdichtungen oder -erosionen (schädliche Bodenveränderungen) ergeben, so ist umgehend die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Neustadt zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen. [...]</p>	<p><u>Starkregen/Hochwasserschutz</u> Auf Ebene der Flächennutzungsplanung begründet sich grundsätzlich keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben. Das genannte Merkblatt ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Der Hinweis wird begrüßt. Dennoch begründet sich grundsätzlich auf Ebene der Flächennutzungsplanung keine unmittelbare Zulässigkeit von Bauvorhaben. Der Hinweis wird daher im parallelen Bebauungsplan-Verfahren „Lange Strahläcker“ übernommen.</p>	
---	--	--

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange	Kommentierung	Beschlussvorschlag
<p>Nr. 8 – Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Düsseldorf 12.08.2020</p> <p>[...] aus Sicht der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG sind nach den einschlägigen raumordnerischen Grundsätzen die folgenden Belange bei der weiteren Planung zu berücksichtigen, um erhebliche Störungen bereits vorhandener Telekommunikationslinien zu vermeiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch das Plangebiet führen zwei Richtfunkverbindungen hindurch <p>Die farbige Linie versteht sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindung der Telefónica Germany GmbH & Co. OHG. Das Plangebiet ist im Bild mit einer dicken roten Linie eingezeichnet.</p> <p>Man kann sich diese Telekommunikationslinie als einen horizontal über der Landschaft verlaufenden Zylinder mit einem Durchmesser von rund 30-60m (einschließlich der Schutzbereiche) vorstellen (abhängig von verschiedenen Parametern). Bitte beachten Sie zur Veranschaulichung die beiliegende Skizze mit Einzeichnung des Trassenverlaufes. Alle geplanten Konstruktionen und notwendige Baukräne dürfen nicht in die Richtfunktrasse ragen.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung und Übernahme der o.g. Richtfunktrasse in die Vorplanung und in die zukünftige Bauleitplanung bzw. den zukünftigen Flächennutzungsplan. Innerhalb der Schutzbereiche (horizontal und vertikal) sind entsprechende Bauhöhenbeschränkungen s.o. festzusetzen, damit die raumbedeutsame Richtfunkstrecke nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Es muss daher ein horizontaler Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und ein vertikaler Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m eingehalten werden.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und der Leitungsverlauf der Richtfunktrasse mit dazugehörigen Schutzstreifen in die Planzeichnung aufgenommen.</p> <p>Im Zuge der weiteren Erschließungsplanung erfolgen vor Beginn von Baumaßnahmen entsprechende Abstimmungen mit den Versorgungsträgern. Bei der Umsetzung der Planung werden alle relevanten Vorgaben berücksichtigt.</p>	<p>Der Anregung der Telefonica Germany GmbH wird gefolgt und der Leitungsverlauf der Richtfunktrasse mit dazugehörigen Schutzstreifen in die Planzeichnung aufgenommen.</p>

ANLAGE 1:

STELLUNGNAHME / Flächennutzungsplan-Teiländerung "Lange Strahläcker" im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf																		
RICHTFUNKTRASSEN																		
Die darin enthaltenen Funkverbindungen kann man sich als horizontal liegende Zylinder mit jeweils einem Durchmesser von bis zu mehreren Metern vorstellen.																		
Richtfunkverbindung	A-Standort in WGS84						Höhen			B-Standort in WGS84								
	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt	Grad	Min	Sek	Grad	Min	Sek	Fußpunkt NHN	Antenne ü. Gelände	Gesamt
407557680 467990161 467990228	49°	20'	40,69" N	8°	8'	16,73" E	183	17,91	200,91	49°	19'	40,14" N	8°	11'	54,86" E	126	32,36	158,36
407557681 467990161 467990228	Wie Link 407557680																	
<i>Legende</i>																		
in Betrieb																		

ANLAGE 2:



[...]